

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Historische und geographische Beschreibung des Königreiches Slavonien und des Herzogthumes Syrmien**

sowol nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, als auch nach ihrer itzigen  
Verfassung und neuen Einrichtung in kirchlichen, bürgerlichen und  
militarischen Dingen

**Taube, Friedrich Wilhelm von**

**1777**

§. 61

lit eine große Figur, hat ein ordentliches erzbischöfl. Consistorium und hält einen hübschen Hofstaat zu Karlowitz.

§. 61. Ein Metropolit wird durch freye Wahl der Geist- und Weltlichen seines Volkes auf Lebenszeit aus den Bischöfen erkohren; ist also glücklicher, als der Patriarch zu Constantinopel, welcher seine Würde von dem Großwesir für 90 bis 100'000 Thaler erkaufen, jährl. die Hälfte aller seiner Einkünfte der ottomannischen Pforte erlegen und doch nach 1 paar Jahren täglich erwarten muß, abgesetzt und ins Elend verwiesen zu werden; so bald nämlich ein anderer kömmt, der dem Großwesir wiederum 100'000 Thlr. für die Patriarchenstelle anbietet.

Wenn der erzbischöfl. Sitz durch den Tod leer geworden ist: so schicket das ganze Volk 75 bevollmächtigte Abgeordnete nach Karlowitz \*), welche mit großen Feyerlichkeiten und vielem Gepränge \*\*), nach vorläufiger Anrufung des H. Geistes, zur Wahl schreiten: doch müssen die Unkosten derselben nicht über 2000 Fl. ausmachen \*\*\*). Sobald nun die Wahl erfolgt ist, wird solche dem landesfürstl. Commissar angezeigt, welcher alsdann die geschehene Erwählung

§ 2

dem

\*) Illyr. Reglament, §. 69. S. 95.

\*\*) Alle diese Feyerlichkeiten sind gesetzmäßig vorgeschrieben in in dem Reglament, Beylage F.

\*\*\*) Ebendaselbst, §. 15. S. 18 und 19.

## 84 I. Buch. Allgemeine Beschreibung

dem Volke kund machet und den neuen Metropolitens, nach abgelegtem Eide der Treue, in der griechischen Domkirche zu Karlowitz unter Abfeurung des kleinen Geschützes ordentlich installiret \*).

§. 62. Unter dem Metropolitens stehen izunder sieben Bischöfe \*\*) welche sind: 1) der Bischof von Temeswar; 2) von Caransebes, welcher zu Wersches im Banat Temeswar, einen prächtigen Palast und in demselben seinen ordentlichen Wohnsitz hat; 3) der Bischof von Bacs in Hungarn, welcher in der Königl. Freystadt Neusatz am nördlichen Ufer der Donau, gerade gegen Peterwardein über, seinen bischöflichen Sitz

\*) Wie die schon angeführte Beylage F. des Regulaments umständlich ergiebt. Die Eidesformel ist in der Anlage H. enthalten.

\*\*) Die siebenbirgische Geistlichkeit der griechischen Kirche steht nicht unter dem Metropolitens, sondern unter ihrem eigenen Bischofe, der unmittelbar von der siebenbirgischen Hofkanzley zu Wien abhängt: sitemal die dortigen Mitglieder der griechischen Kirche an den Privilegien und Vorrechten derer Syrier, die im J. 1690. aus der Türkey gekommen sind und welche allein unter dem Metropolitens stehen, ganz und gar keinen Antheil haben. In Bukowina oder der österrichischen Moldau, sind die griechischen Glaubensverwandten zahlreich. Ums J. 1777. zählte man daselbst 415 Popeln, 96 Diakonen, 466 Mönche, und 38 Nonnen. Alle diese haben ihren eigenen Bischof, der zu Radancz wohnt. Dieser kann künftig nicht mehr unter dem Patriarchen zu Constantinopel stehen.